

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)

Dienstsiege

## Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

# Artikel I Im § 4 Gebührenfestsetzung wird Absatz 3 neu eingefügt:

# § 4 Gebührenfestsetzung

(3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2022

Trittel Bürgermeisterin

### Beschluss Nr. 1270/2022 der Gemeinde Hohe Börde vom 13.12.2022

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung) wird hiermit im "Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde" in der Zeitung "Landkreis Börde – General – Anzeiger" mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt" öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im "General – Anzeiger" den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 16.12.2022

Trittel

Bürgermeisterin



Die o. g. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung) ist nach der Veröffentlichung am ....17. JAN. 2023..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.